

Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 i.V.m. 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs-
und Übernahmegesetzes in (WpÜG)

ÄNDERUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)
gemäß §§ 29 ff. WpÜG

der

Pierer Industrie AG
Edisonstr. 1
A-4600 Wels
Österreich

an die Aktionäre der

SHW AG
Wilhelmstr. 67
73433 Aalen
Deutschland

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der
SHW AG gegen Zahlung einer Geldleistung
in Höhe von EUR 35,00 je Aktie

Unveränderte Annahmefrist:
11. Juli 2017 bis 8. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main,
Deutschland)

Weitere Annahmefrist: 12. bis 25. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am
Main, Deutschland) (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist)

Aktien der SHW AG:
ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV)

Zum Verkauf eingereichte Aktien der SHW AG:
ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5)

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Die folgenden Angaben ändern und ergänzen die am 11. Juli 2017 von der Pierer Industrie AG, eingetragen im österreichischen Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 290677 t mit Sitz in Wels, Österreich und der Geschäftsanschrift Edisonstr. 1, A-4600 Wels, Österreich („**Bieterin**“) veröffentlichte Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien (ISIN DE000A1JBPV9) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**SHW-Aktien**“) der SHW AG, mit Sitz in Aalen (Baden-Württemberg) und der Geschäftsanschrift Wilhelmstr. 67, 73433 Aalen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Ulm unter HRB 726621 („**SHW**“ oder „**Zielgesellschaft**“) nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“).

Das Übernahmeangebot richtet sich an alle Aktionäre von SHW („**SHW-Aktionäre**“) und wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Die Angebotsunterlage muss zusammen mit der vorliegend veröffentlichten Änderung der Angebotsunterlage („**Angebotsänderung**“) gelesen und ausgelegt werden. Die Bieterin unterbreitet das Angebot nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung. Soweit sich aus der Angebotsänderung nicht ein anderes ergibt, gelten die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen unverändert fort.

SHW-Aktien, für die bereits vor dieser Angebotsänderung das Angebot wirksam angenommen wurde, gelten auch im Rahmen des geänderten Angebots als wirksam zum Verkauf eingereicht. SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin vollziehen wollen, müssen daher keine weiteren Handlungen vornehmen, um das Angebot anzunehmen.

Diese Angebotsänderung wird in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 WpÜG am 19. Juli 2017 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, 4036/H Kapitalmaßnahmen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 711 127-75836) sowie (iii) Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger, bei welcher Stelle die Angebotsänderung bereitgehalten wird und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsänderung im Internet erfolgt ist.

Diese Angebotsänderung wird ausschließlich in deutscher Sprache und nur über die zuvor genannten Veröffentlichungen veröffentlicht. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Änderung der Angebotsunterlage darf durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung der Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Dies steht der Verbreitung der Änderung der Angebotsunterlage in den Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR nicht entgegen. Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des §§ 2 Abs. 5 S. 1 und 3 WpÜG (siehe Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage) sowie deren Tochterunternehmen sind weder verpflichtet dafür zu sorgen, noch übernehmen sie die Haftung dafür,

dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

2. VERZICHT AUF VOLLZUGSBEDINGUNGEN NACH ZIFFERN 12.2 bis 12.6 DER ANGEBOTSUNTERLAGE

Gemäß Ziffer 12 der Angebotsunterlage stehen das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme mit den SHW-Aktionären zustande kommenden Verträge unter anderem unter den folgenden Vollzugsbedingungen:

„12.2 Erreichen der Mindestannahmeschwelle von 30%

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtsumme sämtlicher Stimmrechtsanteile,

- a. aus SHW-Aktien, die unmittelbar von der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,
- b. aus SHW-Aktien, die in Anwendung von § 30 WpÜG der Bieterin oder Beherrschenden Unternehmen im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist zuzurechnen sind,
- c. für alle zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, sowie
- d. aus SHW-Aktien, für die die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG eine Vereinbarung außerhalb dieser Angebotsunterlage abgeschlossen haben, die sie berechtigt, die Übertragung des Eigentums an diesen SHW-Aktien zu fordern,

mindestens 30% der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist existierenden Stimmrechte aus ausgegebenen SHW-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Stimmrechte aus mindestens 1.930.863 SHW-Aktien), wobei die Stimmrechte aus SHW-Aktien, die mehreren der vorangegangenen Absätze a. bis d. unterfallen, nur einmal gezählt werden.“

„12.3 Keine Beschlüsse über oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft

Innerhalb der Annahmefrist ist keines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten:

- a. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss über die unbedingte Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer SHW-Aktien gefasst;
- b. die Hauptversammlung der SHW hat die Ausgabe von Wandlungs- oder Optionsrechten beschlossen;
- c. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss über die Aufhebung oder Schaffung von bedingtem oder genehmigtem Kapital gefasst.“

„12.4 Kein Verbot oder Unwirksamkeit des Übernahmeangebots

Innerhalb der Annahmefrist ist keine (auch vorläufige) Verfügung oder Anordnung einer Behörde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen worden, die den Erwerb, oder die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von SHW-Aktien durch die Bieterin unwirksam oder rechtswidrig machen würde.“

„12.5 Nichteintritt einer wesentlichen Änderung und/oder Verschlechterung des Geschäftsbetriebs und/oder der Struktur der Zielgesellschaft

Innerhalb der Annahmefrist ist keines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten:

- a. die Hauptversammlung der SHW hat eine Satzungsänderung beschlossen;
- b. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss über die Auflösung der Zielgesellschaft gefasst;
- c. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss zur Umwandlung der Zielgesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) gefasst;
- d. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss zum Abschluss eines Unternehmensvertrags i.S.d. §§ 291, 292 AktG gefasst;
- e. die SHW hat eine Insiderinformation nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. April 2014 („MAR“) veröffentlicht, wonach ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über das Vermögen der SHW eröffnet oder vom Vorstand der SHW oder einem Mitglied des Aufsichtsrats der SHW oder von einem Dritten, der nicht die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person ist, beantragt.“

„12.6 Nichteintritt einer Wesentlichen Verschlechterung des Marktes

Innerhalb der Annahmefrist beträgt der Schlusskurs des DAX, wie von der Deutsche Börse AG (oder einer Nachfolgebörse) festgelegt und unter <http://www.deutscheboerse.com> veröffentlicht, nicht an fünf aufeinander folgenden Werktagen jeweils 10.000 oder weniger.“

Die Bieterin verzichtet hiermit auf diese in den Ziffern 12.2 bis 12.6 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen. Das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen damit nicht mehr unter den in den Ziffern 12.2 bis 12.6 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen.

Ein Verzicht auf den Eintritt von Vollzugsbedingungen stellt eine Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WpÜG dar. Da die Angebotsänderung nicht innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage genannten Annahmefrist erfolgt, wird die Annahmefrist durch die Angebotsänderung nicht gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG verlängert.

3. RÜCKTRITTSRECHT

Die Bieterin weist darauf hin, dass die SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits vor Veröffentlichung der vorliegenden Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist (also bis zum 8. August 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)) jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten können. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die in Ziffer 15 der Angebotsunterlage enthaltenen Ausführungen verwiesen.

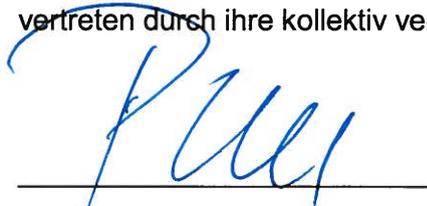
4. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE ÄNDERUNG DER ANGEBOTUNTERLAGE

Die Bieterin übernimmt gemäß §§ 21 Abs. 3, 11 Abs. 3 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt dieser Änderung der Angebotsunterlage und erklärt, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dieser Änderung der Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Wels, 19. Juli 2017

Pierer Industrie AG

vertreten durch ihre kollektiv vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder



DI Stefan Pierer
Vorstand



Mag. Michaela Friepeß
Vorstand